

## Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Verbändebeteiligung v. 30.05.2018

<b>Verband:</b>	Zentralverband Deutsches Baugewerbe, Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin
<b>Datum:</b>	27.06.2018

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Zu §141	(2) Die zuständige Behörde kann davon ausgehen, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration den Referenzwert nach § 124 oder § 126 des Strahlenschutzgesetzes in einer beträchtlichen Anzahl von Gebäuden in der Luft von Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen eines Gebiets über-	<b>rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand</b>	In Absatz (2) wird für die Ermittlung der Radonvorsorgegebiete die Berechnungsregelung aufgeführt. Hierbei wird sich auf die in Fachkreisen akzeptierte Überschreitung des Referenzwertes in mindestens 10% der Anzahl der Gebäude bezogen (vergl. BfS: Die Prognose des geogenen Radonpotentials in Deutschland und die Ableitung eines Schwellenwertes zur Ausweisung von Radonvorsorgegebieten.) Dieser Vorgehensweise stimmen wir ausdrücklich zu. Daneben wird durch eine Nebenbestimmung festgelegt, dass dann aber ab einer solchen	(2) Die zuständige Behörde kann davon ausgehen, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration den Referenzwert nach § 124 oder § 126 des Strahlenschutzgesetzes in einer beträchtlichen Anzahl von Gebäuden in der Luft von Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen eines Gebiets überschreitet, wenn aufgrund einer Vorhersage nach Absatz 1 auf <b>mindestens 50 Prozent</b> <del>des</del> dem jeweils auszuweisenden Gebiets der Referenzwert in mindestens zehn Prozent der Anzahl der Gebäude überschritten wird.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		schreitet, wenn aufgrund einer Vorhersage nach Absatz 1 auf mindestens 50 Prozent des jeweils auszuweisenden Gebiets der Referenzwert in mindestens zehn Prozent der Anzahl der Gebäude überschritten wird.		<p>Überschreitung auf 50% des jeweilig auszuweisenden Gebiets das ganze Gebiet als Radon-Vorsorgegebiet gilt. Dies interpretieren wir als eine Unsicherheit von 50%. Eine so hohe Unsicherheit ist in keiner technischen Regelung bekannt und <b>wird von uns abgelehnt</b>. Siehe hierzu auch den Einspruch unter lfd. Nr. 6. Wir bezweifeln, dass mit dieser Bestimmung der Radon-Vorsorgegebiete die geschätzte Betroffenheit, wie auf Seite 253 der Verordnung angegeben, eingehalten werden kann. Wir gehen von massiv höheren Betroffenheiten aus.</p> <p><i>Legt man, basierend auf der bisher vorliegenden Datenlage, vorläufige geostatistische Prognosen des Bundesamtes für</i></p>	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p><i>Strahlenschutz der zukünftig auszuweisenden Gebiete zu Grunde, wird für die Ausweisung angenommen, dass basierend auf den geophysikalischen Gegebenheiten in den einzelnen Bundesländern ca. <b>10 % der Gemeinden in Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt, Hessen und Thüringen, ca. 23,00 % der Gemeinden in Bayern, ca. 34 % der Gemeinden in Sachsen und ca. 1 % der Gemeinden in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz</b> betroffen sein könnten. In den übrigen Bundesländern ist nach der aktuellen Datenlage bisher keine Gebietsausweisung abzusehen.</i></p>	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
2	Zu § 142	In den Gebieten nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes gilt die Pflicht nach § 123 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren, als erfüllt, wenn neben den Maßnahmen nach § 123 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Strahlenschutzgesetzes mindestens eine der folgenden Maßnahmen durchgeführt wird:	rechtl./ inhaltl.	<p>Die in der Auflistung 1. bis 5. festgelegten Maßnahmen interpretieren wir wie folgt:</p> <p>Zu 1. Hier werden Einsatzmöglichkeiten von Radondrainagen ermöglicht,</p> <p>Zu 2. hier wird eine zusätzliche Anforderung zur Luftdruckdifferenz zwischen innen und außen gestellt, die nur mit einer Beeinflussung im Außenbereich mittels belüftetem Radonbrunnen erreicht werden kann. Anforderungen an Lüftungsanlagen im inneren ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Zu 3. Hier wird eine Abdichtung z.B. durch speziell ausgesuchten WU-Beton ermöglicht,</p>	<p>In den Gebieten nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes gilt die Pflicht nach § 123 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren, als erfüllt, wenn neben den Maßnahmen nach § 123 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Strahlenschutzgesetzes <b>mindestens eine der in DIN SPEC 18117 angegebenen Maßnahmen durchgeführt wird.</b></p> <p>Alternativ</p> <p>... <b>mindestens eine der in den technischen Regelungen zum</b></p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>1. Verringerung der Radon-222-Aktivitätskonzentration unter dem Gebäude,</p> <p>2. gezielte Beeinflussung der Luftdruckdifferenz zwischen Gebäudeinnerem und Bodenluft an der Außenseite von Wänden und Böden mit Erdkontakt, sofern der diffusive Radoneintritt aufgrund des Standorts oder der Konstruktion begrenzt ist,</p> <p>3. Begrenzung der Rissbildung in Wänden und Böden mit Erdkontakt und Auswahl diffusionshemmender Betonsorten mit der</p>		<p>Zu 4. Hier werden Einsatzmöglichkeiten von örtlich begrenzter Lüftung, belüfteten Radondrainagen und Radonbrunnen ermöglicht.</p> <p>Zu 5. Hier wird der Einsatz anderer geeigneter Maßnahmen wie der Einsatz von Radonfolien ermöglicht.</p> <p>Eine explizite Festlegung von Maßnahmen, die zusätzlich zu dem Feuchteschutz nach §123 Absatz 1 Strahlenschutzgesetz in den festgelegten Gebieten notwendig werden, halten wir nicht für zielführend. Ebenfalls lassen die Formulierung erhebliche Zweifel an der gewollten Umsetzung erkennen, siehe Lfd. Nummer 3,4 und 5.</p>	<p><b>radongeschützten Bauen angegebenen Maßnahmen durchgeführt wird.</b></p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		erforderlichen Dicke der Bauteile, 4. Absaugung von Radon an Randfugen oder unter Abdichtungen, 5. Einsatz diffusionshemmender, konvektionsdicht verarbeiteter Materialien oder Konstruktionen.		Im Normenausschuss NA 005-01-38 GA "Gemeinschaftsarbeitsausschuss NABau/NHRS, Radon-geschütztes Bauen" werden zur Zeit Festlegungen zum Radon-geschützen Bauen erarbeitet und Bauweisen und Verfahren aufgeführt. Wir schlagen daher vor, auf das Regelwerk der DIN SPEC 18117 Bezug zu nehmen. Damit ist eine konsensbasierte und innovations-offene Festlegung von Möglichkeiten gegeben und durch die bereits bestehende Einbindung des Bundesamtes für Strahlenschutz und des DIBt sowie des Bundesministeriums für Umwelt die relevanten Öffentlichen Stellen eingebunden.	
3	Zu § 142, Nr 2.		<b>rechtl./ inhaltl.</b>	Die Formulierung lassen erhebliche Zweifel an der gewollten Umsetzung aufkommen.	Streichen, Ersatz siehe lfd. Nr. 2

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>So könnte durch die Formulierung in 2. eine überdruckhaltende Lüftungsanlage notwendig erscheinen. Dies wäre mit einer normalen Wohnungslüftung nicht mehr zu erreichen und bedürfte zusätzlicher baulicher Maßnahmen wie druckdichter Türen im Untergeschoss. Durch diese Formulierung würden dann einige bestehende und bewährte Bauweisen ausgeschlossen. Es wäre also mit erheblichen Baukostensteigerungen zu rechnen. Die Formulierung kann sich nur auf belüftete Radonbrunnen im Außenbereich beziehen. Dies wäre dann aber genauer zu bezeichnen, sodass keine Anforderungen an Wohnungslüftung entstehen kann.</p>	
4	Zu § 142, Nr 3.		<b>rechtl./ inhaltl.</b>	Die Formulierung lassen erhebliche Zweifel an der gewollten Umsetzung aufkommen.	Streichen, Ersatz siehe lfd. Nr. 2

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				In der Formulierung zu 3. wird auf speziell ausgewählte Betonorten und Bauweisen mit begrenzter Rissbreiten bezuggenommen. Dies zusätzlich zu einer obligatorischen Abdichtung zu fordern, ist nicht Stand der Bautechnik. WU-Beton wird als Abdichtungsebene sowie als statisch tragende Konstruktion ausgeführt. Sie wäre also ohne zusätzliche Abdichtung ausreichend.	
5	Zu § 142, Nr 5.		rechtl./ inhaltl.	Die Aufzählung ist als abschließende Aufzählung formuliert. Dies widerspricht der Innovationskraft der Baubranche und schließt neue Materialien und Konstruktionen aus. Die Festlegung unter 5. reicht als Öffnung nicht aus.	Streichen, Ersatz siehe lfd. Nr. 2
6	Kein §	VII. Befristung; Evaluierung	rechtl./ inhaltl.	Nach § 116 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes ist die Festle-	Eine Befristung der Verordnungsregelungen vorgesehen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
	Bezug zu § 116 Absatz 1 Strahlenschutzgesetz.	Eine Befristung der Verordnungsregelungen ist nicht vorgesehen.		<p>gung von sogenannten Radonvorsorgegebieten alle zehn Jahre zu überprüfen. § 117 Absatz 3 des Strahlenschutzgesetzes sieht vor, dass der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit veröffentlichte Radonmaßnahmenplan regelmäßig, mindestens alle zehn Jahre aktualisiert wird. Eine Evaluierung der Strahlenschutzverordnung ist nicht vorgesehen.</p> <p>Wir raten aber dringen an, eine Evaluierung der Festlegung in § 141 in Hinblick auf die in der Begründung zur Verordnung vorgenommene Abschätzung der betroffenen Gebiete vorzunehmen. Siehe hierzu auch den Einspruch unter lfd. Nr 1.</p> <p>Da für die Festlegung der Gebiete eine Frist von zwei Jahren</p>	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]</b>	<b>Text des Bezugs im Entwurf</b>	<b>Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]</b>	<b>Anmerkung/Kommentar/Einwendung</b>	<b>Angeregte Änderung</b>
				vorgesehen ist, kann eine Evaluation direkt danach vorgenommen werden.	
7					
8					
9					
10					